

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 02.10.2012
Drucksache Nr. 1228/2012/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.10.2012

- öffentlich -

Vorberaten in der Sitzung des Unterausschusses am 20.09.2012

Umweltfördermaßnahmen der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Bedarfsgesteuerte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung werden weiterhin gefördert, da es für diesen Bereich keine Förderung auf Bundes- oder Landesebene gibt. Die Förderung wird für den Gebäudebestand als auch für den Neubaubereich gewährt. Ein Wärmerückgewinnungsgrad von 80 % ist nachzuweisen.
 - 1.1. Lüftungsanlagen mit aktiver Kühlung sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind bedarfsgesteuerte Lüftungsanlagen, die nach der Energieeinsparverordnung vorgeschrieben sind.
 - 1.2. Die Förderung wird auf 30 % der Baukosten festgesetzt, jedoch maximal 800 EUR.
2. Die weiteren Förderprogramme der Stadt Schwetzingen:

Thermische Solaranlagen,
Photovoltaikanlagen,
Geothermische Anlagen,
Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung,
Fassadenbegrünungsmaßnahmen, Dachbegrünungen,

werden mit diesem Beschluss zum 19. Oktober 2012 eingestellt.

Erläuterungen:

Am 14. Dezember 2000 fasste der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen den Beschluss, das „Förderprogramm Schwetzingen“ aufzulegen.

Im Jahr 2001 wurde das „Förderprogramm Schwetzingen“ eingeführt und seither können Zuschussanträge für folgende Maßnahmen gestellt werden:

- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen
- Geothermische Anlagen
- Bedarfsgesteuerte Lüftung mit Wärmerückgewinnung
- Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung
- Fassadenbegrünungsmaßnahmen, Dachbegrünungen

In der Sitzung des Umweltausschusses am 23.09.2010 wurde eine grundsätzliche Überarbeitung des „Förderprogramms Schwetzingen“ befürwortet, die Förderung beim Bau von Photovoltaikanlagen sollte gänzlich entfallen.

Die KliBa wurde gebeten, das bestehende „Förderprogramm Schwetzingen“ zu beurteilen und dazu eine Empfehlung abzugeben:

- **Thermische Solaranlagen**
Auf Bundesebene gibt es seitens der BAFA eine Förderung für solarthermische Anlagen mit Heizungsunterstützung in Höhe von 120 €/m². Diese Anlagen haben in der Regel Kollektorflächen von > 10 m², zusätzlich erhält man noch weitere 600 € bei gleichzeitigem Kesseltausch. Diese Beträge liegen über den kommunalen Fördersätzen. Für Solaranlagen zur Unterstützung der Warmwasserbereitung gibt es keine Förderung mehr. In B-W ist im Zuge der Heizungserneuerung der Einsatz von erneuerbaren Energien im Wärmebereich Pflicht (das ist in der Regel die solar unterstützte Warmwasserbereitung)
Empfehlung: Die Förderung in diesem Bereich nicht fortzusetzen
- **Photovoltaik Anlagen**
Bei der Photovoltaik erhält jeder Anlagenbesitzer eine ausreichende Förderung über die gesetzliche Einspeisevergütung (garantiert über 20 Jahre). Zusätzliche werden zinsgünstige Darlehen durch die KfW für Photovoltaik angeboten, so dass noch nicht einmal Eigenkapital eingesetzt werden muss.
Empfehlung: Die Förderung in diesem Bereich nicht fortzusetzen
- **Geothermische Anlagen**
Auf Bundesebene gibt es seitens der BAFA eine Förderung für oberflächennahe Geothermie (Wärmepumpe mit Erdsonde / Brunnen) in Höhe von 2.400 € (bis 10 kW). Diese Beträge liegen über den kommunalen Fördersätzen.
Empfehlung: Die Förderung in diesem Bereich nicht fortzusetzen
- **Lüftungsanlage mit WRG**
In diesem Bereich gibt es keine Förderung auf Bundes- oder Landesseite.
Diese Förderung ist sowohl im Gebäudebestand als auch im Neubaubereich sinnvoll. Als Förderkriterium ist ein Wärmerückgewinnungsgrad von 80% sinnvoll. Darüber hinaus sollten Lüftungsanlagen mit „aktiver“ Kühlung von der Förderung ausgenommen werden.
Empfehlung: Die Förderung in diesem Bereich fortsetzen

Die Maßnahmen „Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung“ und „Fassadenbegrünungsmaßnahmen, Dachbegrünungen“ wurden nicht beurteilt, da diese in erster Linie dem „städtischen Kleinklima“ dienen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass bedarfsgesteuerte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung weiterhin gefördert werden, da es für diesen Bereich keine Förderung auf Bundes- oder Landesebene gibt. Die Förderung wird für den Gebäudebestand als auch für den Neubaubereich gewährt. Ein Wärmerückgewinnungsgrad von 80 % ist nachzuweisen. Lüftungsanlagen mit aktiver Kühlung sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind bedarfsgesteuerte Lüftungsanlagen, die nach der Energieeinsparverordnung vorgeschrieben sind.

Die Förderung wird auf maximal 30 % der Baukosten festgesetzt, jedoch maximal 800 €

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden jährlich rund 15.000 Euro als Fördermittel in Form von Zuschüssen ausbezahlt.

Jahr	Gesamtsumme der ausbezahlten Zuschüsse	Thermische Solaranlagen	Photovoltaikanlagen	Geothermische Anlagen	Bedarfsgesteuerte Lüftung mit Wärmerückgewinnung	Regenwassernutzungsanlagen zur Gartenbewässerung	Fassadenbegrünungsmaßnahmen, Dachbegrünung
2011	15.200 Euro	3	8	1	2	1	0
2010	12.000 Euro	6	9	0	0	0	0
2009	18.400 Euro	7	10	2	2	2	0
2008	23.200 Euro	(Daten liegen nicht vor)					
2007	16.200 Euro	(Daten liegen nicht vor)					

Für den Haushalt 2013 werden für die Förderung bedarfsgesteuerter Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung 2.000 € auf der Haushaltsstelle 2.1200.987000 bereitgestellt.

Für bereits beantragte und bewilligte Förderungen sind im Haushaltsjahr 2013 10.000 € bereitzustellen.

Haushalt 2013: Insgesamt 12.000 €

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: